Best Execution -
Grundsätze der Auftragsausführung
12/2021

Bank Winter
SEIT 1892

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES ZU DEN AUSFÜHRUNGSRICHTLINIEN 3

1. PRÄAMBEL 3
2. DIE AUSFÜHRUNGSRICHTLINIEN GELANGEN IN FOLGENDEN FÄLLEN NICHT ZUR ANWENDUNG: 3
3. WEITERLEITUNG VON AUFTRÄGEN 4
4. ZUSAMMENLEGUNG VON AUFTRÄGEN 5

II. BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN 5

5. ASPEKTE FÜR DIE BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN 5
6. PRODUKTKATEGORIEN / KATEGORIEN VON FINANZINSTRUMENTEN 6
7. GEWICHTUNG DER ASPEKTE 6
8. FESTLEGUNG DER BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNGSPLÄTZE 7
9. HEIMATBÖRSEN, HAUPTHANDELSPLÄTZE 8

III. ÜBERPRÜFUNG DER AUSFÜHRUNGSQUALITÄT 10

Grundsätze der Auftragsausführung (Durchführungspolitik)

I. ALLGEMEINES ZU DEN AUSFÜHRUNGSRICHTLINIEN

1. Präambel

Die Ausführungsrichtlinien erfüllen die gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung des höchstmöglichen Schutzniveaus für Privatkunden gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) Fassung 2018 („WAG 2018") iVm der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565. Bank Winter wendet die vorliegenden Ausführungsrichtlinien gleichermaßen für Privatkunden und für professionelle Kunden an. Für Aufträge von geeigneten Gegenparteien sind diese Richtlinien gemäß den gesetzlichen Vorschriften nicht anzuwenden.

2. Die Ausführungsrichtlinien gelangen in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:

2.1. Die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen an inländischen Investment- und Immobilienfonds und ausländischen Kapitalanlagefonds, die in Österreich zum Vertrieb zugelassen sind, erfolgt über die jeweilige Depotbank, die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft, den Transferagenten oder einen dritten Anbieter.

2.2. Weisung des Kunden

Es liegt eine Weisung des Kunden vor, d.h. der Kunde bestimmt den Ausführungsplatz und/oder die Auftragsart (z.B. Orderzusatz wie „Stopp-Market") für ein Einzelgeschäft.

Eine solche ausdrückliche Weisung des Kunden setzt die in diesem Dokument aufgestellten Ausführungsrichtlinien für den Teil des Auftrages, der von der Weisung betroffen ist, außer Kraft. Eine bestmögliche Ausführung kann unter diesen Umständen nicht gewährleistet werden. Der nicht von der Weisung betroffene Teil des Auftrages unterliegt weiterhin den Grundsätzen zur Auftragsausführung (z.B. Ausführungsplatz).

Generelle Weisungen, die sich nicht nur auf die Ausführung eines konkreten Auftrages sondern auch auf alle zukünftigen Aufträge beziehen, können nicht berücksichtigt werden

Exemplarisch sind nachfolgend einige Arten von Weisungen im Zusammenhang mit Aufträgen angeführt:

2.2.1. Bestens-Orders (Market Order):

Bestens-Orders sind Aufträge ohne Angabe eines Preislimits. Wenn der Kunde kein Preislimit angibt, gilt der Auftrag als „Bestens- Order", wodurch die Ausführung ohne Limit zu jedem möglichen Kurs erfolgen kann; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz oder Verkaufserlös ungewiss.

2.2.2. Limit-Order (Auftrag mit Angabe eines Preislimits):

Mit einem Kauflimit kann der Kunde den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit

einem Verkaufslimit legt der Kunde den geringsten für ihn akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

2.2.3. Stopp-Order:

Eine Stopp Market Order wird erst aktiviert, sobald der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stopp-Limit entspricht: Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „Bestens Order", also ohne Limit, gültig.

Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stopp-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln. Eine Stopp-Limit-Order wird erst aktiviert, sobald der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stopp-Limit entspricht; die Order wird dann als Limit-Order (siehe oben) in den Markt gestellt.

2.2.4. Zeitlimit:

- Monats-Ultimo: Wenn der Kunde keine gesonderte Weisung erteilt, bleibt seine Order bis zum letzten Handelstag des Monats gültig. Wird der Auftrag nach dem 25. Kalendertag eines Monats erteilt, so gilt seine Order bis zum letzten Handelstag des Folgemonats.
- Tagesgültig: Der Auftrag bleibt nur für den aktuellen Handelstag gültig.
- Datum: Der Auftrag bleibt bis zum angegebenen Datum gültig.
- 90-Tage: Der Auftrag bleibt für 90 Kalendertage gültig.
- Jahres-Ultimo: Der Auftrag bleibt bis zum letzten Handelstag des Jahres gültig.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Ausführungs- bzw. Gültigkeitszusätze sind vom jeweiligen Produkt, Ausführungsplatz bzw. Handelspartner abhängig.

Wertpapierorder müssen bis spätestens 15.00 Uhr (Freitag bis spätestens 14.00 Uhr) bei der Bank eingelangt sein (E-Mail: privatebanking@bankwinter.com).

Aufträge, die für eine taggleiche Bearbeitung an der jeweiligen Börse nicht rechtzeitig eingegangen sind, werden, sofern sie eine entsprechende Ordergültigkeit aufweisen, für den nächsten Geschäftstag vorgemerkt. Für persönliche Rückfragen stehen die Kundenbetreuer an den Geschäftstagen von Bank Winter Montag bis Donnerstag 09:00 bis 15:00 Uhr sowie Freitag 09:00 bis 14.00 Uhr zur Verfügung.

3. Weiterleitung von Aufträgen

Bank Winter leitet die Aufträge in der Regel im Rahmen eines Kommissionsgeschäftes zur Ausführung an einen Zwischenhändler, die Schelhammer Capital Bank AG, weiter, über die ein breites Spektrum an Ausführungsplätzen zur Verfügung steht (Handelsplätze, Banken, Broker, Fondsgesellschaften / Depotbanken / Lagerstellen oder Wertpapierfirmen).

Bank Winter stellt dabei sicher, dass diese Ausführung gemäß gegenständlicher Ausführungsrichtlinien erfolgt.

4. Zusammenlegung von Aufträgen

Es kann im Kundeninteresse liegen, dass Bank Winter mehrere Aufträge in Form einer Blockorder zusammenfasst. Dabei sind Verfahren und Systeme anzuwenden, die die unverzügliche, redliche und rasche Abwicklung von Kundenaufträgen im Verhältnis zu anderen Kundenaufträgen gewährleisten. Die Zusammenlegung mehrerer Aufträge zu „Blockorders" unterliegt nachfolgenden Voraussetzungen:

- es darf nicht zu erwarten sein, dass die Zusammenlegung der Aufträge und Geschäfte für einen der Kunden, deren Aufträge zusammengelegt werden, insgesamt nachteilig ist;
- jedem Kunden dessen Auftrag mit anderen zusammengelegt werden soll, ist mitzuteilen, dass eine derartige Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann;

II. BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN

5. Aspekte für die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

5.1. Kurs bzw. Preis des Finanzinstrumentes:

Seitens der ausführenden Stelle bestmöglicher Kurs, der zum Zeitpunkt der Auftragsausführung auf/bei den für das Finanzinstrument zur Verfügung stehenden bzw. aufgrund dieser Ausführungsrichtlinie vorausgewählten Handelsplätzen bzw. Handelspartnern erzielt werden kann.

5.2. Mit der Auftragsausführung verbundene Kosten:

Alle dem Kunden entstehende Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrages zusammenhängen, einschließlich Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren, insbesondere Kosten eines Lagerstellenwechsels sowie alle zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bekannte sonstige Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind.

5.3. Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung:

Liquidität eines Ausführungsplatzes – entscheidet darüber, ob eine Order nur verzögert oder überhaupt ausgeführt werden kann.

5.4. Wahrscheinlichkeit der Abwicklung des Umfangs und der Art der Ausführung:

Qualität und Art der Abwicklung, u.a. die ordnungsgemäße Lieferung der Wertpapiere bzw. die Abwicklung der Zahlungen und Kapitalmaßnahmen.

6. Produktkategorien / Kategorien von Finanzinstrumenten[1]

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen trifft Bank Winter eine Unterscheidung zwischen folgenden Produktkategorien bzw. Kategorien von Finanzinstrumenten:

- Aktien und vergleichbare Beteiligungswerte
- Fondsanteile
- Anleihen und vergleichbare Forderungswertpapiere

7. Gewichtung der Aspekte

Ziel der bestmöglichen Auftragsausführung ist vorrangig, den für den Kunden – unter Berücksichtigung aller mit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis zu erzielen. Diese Kostenstruktur der jeweiligen Ausführungsplätze wird durch den Kommissionär in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls adaptiert.

Da Finanzinstrumente regelmäßig Kursschwankungen unterliegen und daher auch für den Kunden mögliche negative Kursentwicklungen nach der Auftragserteilung nicht ausgeschlossen werden können, sind insbesondere bei solchen Finanzinstrumenten, die oftmals sehr rasch auf geringe Marktbewegungen reagieren können, die Aspekte der Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung ähnlich hoch zu gewichten.

Ist jedoch bei mehreren Ausführungsmöglichkeiten auf unterschiedlichen Ausführungsplätzen die gleiche ausreichende Liquidität gegeben, geben grundsätzlich der Kurs und die Kosten der Auftragsausführung den Ausschlag für die Auswahl des Ausführungsplatzes.

Im Folgenden werden andere Aspekte der Ausführung dargestellt, die einen größeren Einfluss auf das bestmögliche Ergebnis haben können:

7.1. Aktien und vergleichbare Beteiligungswerte

Aufträge für den Handel von inländischen börsennotierten Aktien werden in der Regel von Schelhammer Capital Bank AG direkt an der Wiener Börse ausgeführt, da Schelhammer Capital Bank AG über eine direkte Börseanbindung verfügt und dadurch der Auftrag rasch und kostengünstig ausgeführt werden kann.

Aufträge für den Handel ausländischer Aktien werden vorrangig an der jeweiligen Heimatbörse oder, sofern die Heimatbörse nicht dem Haupthandelsplatz entspricht,

[1] Aushangdokument „Risikohinweise im Wertpapiergeschäft"

am Haupthandelsplatz ausgeführt, da dort aufgrund der hohen Liquidität regelmäßig eine kostengünstige Ausführung möglich ist.

Die Heimatbörse bezeichnet die Börse der Erstnotiz, diese entspricht zumeist dem Land des Emittenten. Als Haupthandelsplatz gilt jene Börse, an der bei langfristiger Betrachtung der im Verhältnis größte Handelsumsatz erzielt wird.

Die Aufträge werden generell über einen Broker an die jeweilige Börse weitergeleitet. Der Broker ist entweder selbst Börsenmitglied an der relevanten Börse oder hat Zugang zur relevanten Börse, um die bestmögliche Ausführung zu erzielen.

Eine Auflistung der angebotenen Börsenplätze ist in Pkt. 9 dargestellt.

7.2. Exchange Traded Funds (ETFs)

ETFs (Exchange Traded Funds) werden an den in Punkt 8 dargestellten Ausführungsplätzen ausgeführt, primär aber an der jeweiligen Heimatbörse. Hier gilt hinsichtlich der Gewichtung der Ausführungsfaktoren und ihrer relativen Bedeutung das zu den Aktien Ausgeführte (siehe Pkt. 7.1) gleichermaßen.

7.3. Anleihen und vergleichbare Forderungswertpapiere

Aufträge für den Handel von Anleihen in- und ausländischer Emittenten werden von Schelhammer Capital Bank AG vorrangig über ein multilaterales Handelssystem (MTF) ausgeführt, da dort in der Regel die besten Preise und höchsten Volumina gehandelt werden. Steht diese Möglichkeit nicht zur Verfügung, wird die Order über einen Systematischen Internalisierer oder an einem geregelten Markt gemäß den Kriterien der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen (siehe Pkt. 5) ausgeführt.

8. Festlegung der bestmöglichen Ausführungsplätze

Folgende Ausführungsplätze sind für die jeweilige Klasse an Finanzinstrumenten grundsätzlich vorgesehen:

Assetklasse	Vorgesehener Ausführungsplatz	Alternativer Ausführungsplatz
Eigenkapital – Aktien	Geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer
Exchange Traded Products (zB ETFs)	Geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer
Schuldtitel (Anleihen)	MTF, geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer

Aufträge zur Zeichnung von Emissionen werden generell durch den Kommissionär an den jeweiligen Emittenten, den Emissionsführer oder an ein Mitglied des vom Emittenten bestimmten Emissionskonsortiums zur Ausführung weitergeleitet.

Ausführungen von Verkaufsaufträgen werden unter Berücksichtigung des Gesamtentgelts bei denjenigen Ausführungsplätzen durchgeführt, die ohne Wechsel einer Lagerstelle möglich sind. Ist dies nicht möglich, kommt obige Tabelle zur Anwendung, wodurch ein Lagerstellenwechsel nicht ausgeschlossen werden kann.

Dem Kommissionär stehen für die Weiterleitung von börslichen Aufträgen in Aktien oder Exchange Traded Products (ETFs) derzeit folgende Intermediäre (Broker) zur Verfügung:

- HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (Düsseldorf),
- JPMorgan Chase Bank (Frankfurt),
- Morgan Stanley Bank AG (Frankfurt),
- Erste Group Bank AG (Wien) und
- Raiffeisen Centrobank AG (Wien)

Für die bestmögliche Ausführung von außerbörslichen Aufträgen in Anleihen steht dem Kommissionär eine Vielzahl an Handelspartnern zur Verfügung.

9. Heimatbörsen, Haupthandelsplätze

Folgende Börsen werden als Ausführungsplätze angeboten:

Land	Kürzel oder Stadt	Bezeichnung
Österreich	XVIE	Wiener Börse AG
Deutschland	XETR	XETRA-Frankfurt
	XFRA	Börse Frankfurt
	XSTU	Börse Stuttgart
	XMUN	Börse München
	XBER	Börse Berlin
	XGAT	Tradegate Exchange, Berlin
	XHAM	Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg
	XHAN	Niedersächsische Börse zu Hannover
	XDUS	Börse Düsseldorf
Belgien	XBRU, Brüssel	Euronext Brussels
Dänemark	XCSE, Kopenhagen	Nasdaq Copenhagen
Finnland	XHEL, Helsinki	Nasdaq Helsinki
Frankreich	XPAR, Paris	Euronext Paris
Griechenland	XATH, Athen	Athens Exchange (ATHEX)
Großbritannien	XLON, London	London Stock Exchange (LSE)

Irland	XDUB, Dublin	Euronext Dublin
Italien	XMIL, Mailand	Borsa Italiana
Luxemburg	XLUX, Luxemburg	Société de la Bourse de Luxembourg SA
Niederlande	XAMS, Amsterdam	Euronext Amsterdam
Norwegen	XOSL, Oslo	Oslo Bors
Polen	XWAR, Warschau	Warsaw Stock Exchange
Portugal	XLIS, Lissabon	Euronext Lisbon
Schweden	XSTO, Stockholm	Nasdaq Stockholm
Schweiz	XSWX	SIX Swiss Exchange, Zürich
	XVTX	SIX Swiss Exchange Blue Chip Segment
	XBRN, Bern	BX Swiss AG
Spanien	XMCE, Madrid	Sociedad de Bolsa
Tschech. Republik	XPRA, Prag	Prague Stock Exchange (PSE)
Ungarn	XBUD, Budapest	Budapest Stock Exchange (BSE)
USA	XNYS, ARCX	New York Stock Exchange
	XNMS, 1OTC	NASDAQ Stock Market
Kanada	XTSE, Toronto	Toronto Stock Exchange (TSE)
Australien	XASX, Sydney	ASX - Australian Securities Exchange
Japan	XTKS, Tokio	Tokyo Stock Exchange
Südafrika	XJSE, Johannesburg	JSE Johannesburg Stock Exchange

Aufträge für nicht angeführte Börsen bzw. Produkte werden nach Möglichkeit zur Ausführung gebracht. Sollte eine Ausführung nicht möglich sein, so erfolgt eine Information an den Kunden unverzüglich nach Kenntnis.

III. ÜBERPRÜFUNG DER AUSFÜHRUNGSQUALITÄT

Die Ausführungsqualität wird entsprechend der regulatorischen Vorgaben periodisch, zumindest einmal im Kalenderjahr auf Basis der Reports zu den Top 5- Handelsplätzen überprüft. Die unterschiedlichen Überprüfungsprozesse erfolgen grundsätzlich auf Basis der angegebenen Produktkategorien im Hinblick auf die dafür vorgesehenen Ausführungsplätze unter den oben angegebenen Aspekten.

Dabei wird u.a. pro Kategorie der eingestellte/ausgewählte Ausführungsplatz gemäß den oben näher beschriebenen Aspekten hinsichtlich seiner bestmöglichen Ausführungsqualität geprüft und mit alternativen Ausführungsplätzen verglichen.

Die Ergebnisse werden hinsichtlich etwaiger notwendiger Veränderungen in der vorliegenden Durchführungspolitik gesamtheitlich betrachtet. Das bedeutet, dass Abweichungen einzelner Ausführungen nicht zwingend zu einer Änderung aller Ausführungen in dieser Kategorie des Finanzinstruments führen müssen.

Weiters erfolgt eine laufende Qualitätskontrolle des Kommissionärs auf Basis der jährlichen Due Diligence Prüfungen der Lagerstellenaufgaben und Abwicklungstätigkeiten.

Die diesbezüglichen Reports werden den Kunden auf der Homepage der Bank Winter zur Verfügung gestellt. Ergänzend zu der dargestellten regelmäßigen Überprüfung sind in der Bank Winter zudem risikobasiert ad-hoc-Prüfungen vorgesehen, um eine bestmögliche Ausführungsqualität sicherzustellen.